

**Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2017
aufgrund Einführung des Verfahrens zum Ausschluss von Parteien von staatli-
cher Finanzierung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Grundgesetz**

1. Durch Artikel 21 Absatz 3 und Absatz 4 Grundgesetz, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21) vom 13. Juli 2017 (BGBl I S. 2346), in Kraft getreten am 20. Juli 2017, in Verbindung mit § 13 Nr. 2a Bundesverfassungsgerichtsgesetz, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2730), in Kraft getreten am 29. Juli 2017, wurde dem Bundesverfassungsgericht die Entscheidung über den Ausschluss von Parteien von staatlicher Finanzierung übertragen. Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird deshalb zu Abschnitt II., Nummer II der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2017 vom 1. Dezember 2016 geändert.
2. Im Übrigen verbleibt es bei der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2017.

Voßkuhle

Huber

Hermanns

Müller

Kessal-Wulf

König

Maidowski

Langenfeld